

Finanzamt Lichtenberg/Hohenschönhausen, 10358 Berlin (Postanschrift)

Frau Steuerberaterin
Karla Kohl

Bundesallee 110
12161 Berlin

Bearbeiterin Frau Baumgart	Zimmer 264
Telefon-Nr. 5501-0	Nebenstelle 2764

Steuernummer/Geschäftszeichen
382/61268

Ihr Zeichen und Tag
05.11.2001

Datum
14.11.2001

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Herrn Gas-Wasser-Installateurmeister

Firma, Name Frank Kleinert	
Gründungsdatum, Geburtstag 04.07.1965	Rechtsform Einzelunternehmen
Anschrift Straße 156 Nr. 13, 13053 Berlin	

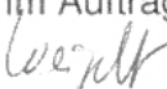
wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 14.11.2001 bis zum 14.11.2004.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundesamt für Finanzen zu überprüfen¹.** Das Bundesamt für Finanzen wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundesamt für Finanzen gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (**Internet "www.bff-online.de"**). Dazu sollen die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekanntgegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

Weigelt

Dienstsiegel



¹ Die Abfragemöglichkeit steht voraussichtlich erst ab 2002 zur Verfügung. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Bescheinigung kann der Leistungsempfänger bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt nachfragen.